

Ist für eine Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Für rein **schulische Ausbildungen** ist keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Pflicht-Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung in Bayern erfordern eine Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn

- der Anteil der Praktika mehr als 90 Tage innerhalb von zwölf Monaten umfasst
- das Praktikum vergütet ist oder
- der Praktikumsvertrag zwischen Schüler*in und Praktikumsbetrieb geschlossen wird.

Für eine **betriebliche Ausbildung** ist eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Was passiert bei Abbruch der Ausbildung?

Wurde eine Ausbildungsduldung für eine Ausbildung erteilt, die Ausbildung jedoch abgebrochen, erlischt die Ausbildungsduldung. Auf Antrag erteilt die Ausländerbehörde einmalig eine Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle. Wird eine Ausbildung vorzeitig beendet, sind die Bildungseinrichtung, der/die Auszubildende und der Betrieb verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Wie lange vor Ausbildungsbeginn kann eine Ausbildungsduldung beantragt werden?

Der Antrag für eine Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Der Erteilungszeitpunkt der Ausbildungsduldung kann frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn genehmigt werden.

Wann sollte mit der Ausbildung begonnen werden?

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und noch keine Ausbildung begonnen wurde, ist das Erreichen einer Ausbildungsduldung sehr schwierig.

Die Möglichkeit einen Beruf zu erlernen ist für Geflüchtete genauso wichtig wie für jede andere Person. Für Geflüchtete, insbesondere für Geduldete, kommt hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt durch eine Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung und Chance für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. Die asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern besondere Unterstützungs- und Beratungsangebote.

Mit diesem Flyer sollen Arbeitgeber*innen, Hauptamtliche, Multiplikator*innen, freiwillig Engagierte und Geflüchtete informiert werden. Weitere Informationen zu Bleibeperspektiven für Personen in Duldung mit Arbeitsmarktzugang können Sie unserem Flyer „Bleibeperspektiven durch Arbeit und Ausbildung in Bayern“ entnehmen.

Dieser Flyer ersetzt keine professionelle Beratung. Jeder Einzelfall ist anders. Für detailliertere Informationen, Formulierungshilfen oder Fallbegleitung wenden Sie sich bitte an unser Team vom Projekt BAVF II:

Tel. +49 (0)821 90799 38
bleiberecht@tuerantuer.de
<https://www.bavf.de>

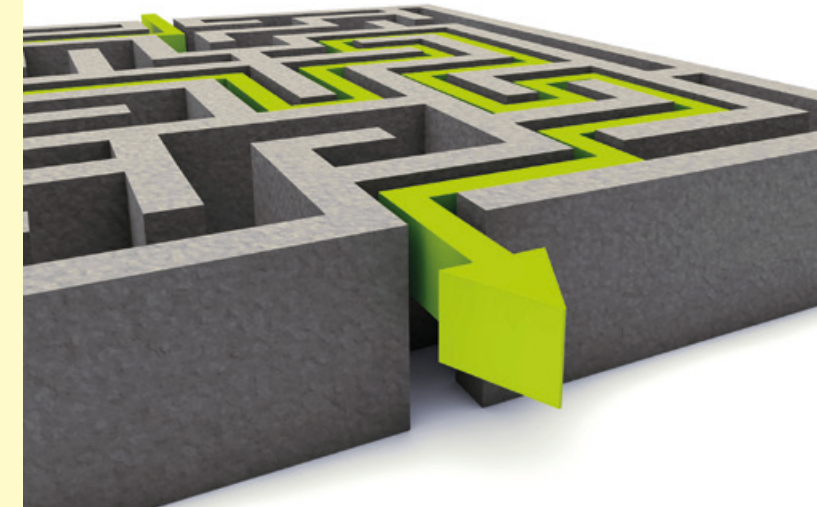


Stand: Dezember 2020

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bleiberecht durch die Ausbildungsduldung in Bayern

Informationen zur 3+2-Regelung



Chancen erkennen

Perspektiven schaffen

Selbstbestimmung ermöglichen

Arbeitsmarkt stärken

Koordination:

Tür an Tür

Ausbildungsduldung

Rechtsgrundlage: § 60c Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG
- Aufnahme oder Fortsetzung**
 - einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder rein schulischen Berufsausbildung oder
 - einer Assistenz- oder Helferausbildung, wenn an diese eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatz-zusage vorliegt und die Auszubildenden die Berufsausbildung fortsetzen möchten
- Identität geklärt**
(bei Einreise vor dem 31.12.16: bis Antragsstellung, bei Einreise zw. dem 01.01.17 und dem 31.12.19: bis zum 30.06.20 und bei Einreise nach dem 01.01.20: bis sechs Monate nach der Einreise) oder alle erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung wurden ergriffen
- Unterschriebener Ausbildungsvertrag und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Berufsausbildungsrolle bzw. Nachweis, dass die Eintragung beantragt wurde**
(Bei schulischer Ausbildung: Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Aufnahme)

Die Ausbildungsduldung muss beantragt werden.

Geduldete nach § 60a AufenthG haben einen Anspruch auf die Ausbildungsduldung, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und **keine Ausschlussgründe** vorliegen. (siehe Mitte)

Ausschlussgründe:

- **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- **Strafrechtliche Verurteilungen** zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- **Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung**
- **Wenn während des Asylverfahrens noch keine Ausbildung aufgenommen wurde, muss die Person mit Duldung bei Antragsstellung seit mindestens drei Monaten geduldet sein.** Dies gilt nicht für Personen, die vor dem 01.01.17 eingereist sind und ihre Berufsausbildung bis einschließlich 01.10.2020 aufgenommen haben.
- **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**

Als solche gelten:

Rechtsgrundlage: § 60c Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung von vergleichbar konkreten Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen von konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Ausbildungsduldung.

Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach Ausbildungsduldung

Rechtsgrundlage: § 19d Abs. 1a AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf**
- Ausreichender Wohnraum.** Der Wohnraum in einer Gemeinschaftsunterkunft gilt i. d. R. als nicht ausreichend.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 Niveau).** Der erfolgreiche Abschluss einer mündlichen und schriftlichen Berufsausbildung wird auch als ausreichend erachtet.
- Keine Täuschung der Behörden**
- Keine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen**
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert**
- Keine strafrechtlichen Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen**
- Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit wurde zu Gunsten des Antragstellers entschieden. Eine Vorrangprüfung findet nicht statt**
- Passpflicht erfüllt**

Ausbildungsförderung

- **Schulische Ausbildungen** können über BAföG finanziell gefördert werden – Beratung und Antragstellung beim kommunalen Amt für Ausbildungsförderung.

- Die **Ausbildungsvergütung in betrieblichen Ausbildungen** kann durch BAB bzw. Ausbildungsgeld ergänzt werden – Beratung und Antragstellung bei der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit.

- Sollten lebensunterhaltssichernde Leistungen (BAföG, BAB, Ausbildungsgeld) nicht möglich sein, ist die Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung über das AsylbLG möglich.